

Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Geschäftsjahr 2025

Nach Beratung im Finanzausschuss vom 24. Oktober 2024 sowie in der Präsidialsitzung am 5. November 2024 wurde durch die Vollversammlung am 19. November 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung vom 16.03.2021 („meo“ Nr. 02/21), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | | |
|----|--|---------------|-----|
| 1. | im Erfolgsplan mit | | |
| | Erträgen in Höhe von | 16.493.400,00 | EUR |
| | Aufwendungen in Höhe von | 18.073.800,00 | EUR |
| | dem Vortrag in Höhe von | 1.950.000,00 | EUR |
| | und dem Saldo der Zu-/Abnahme des Sonstigen
Eigenkapitals in Höhe von | 500.000,00 | EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | | |
| | Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0,00 | EUR |
| | Investitionsauszahlungen in Höhe von | 526.900,00 | EUR |

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, wenn ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt.
- 1.2 Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziffer II. 2.6 bis 25.000,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1. und 1.2 eingreift 50,00 EUR
- 2.2 a) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziffer II. 2.6 von über 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR 150,00 EUR
- b) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziffer II. 2.6 bis 50.000,00 EUR oder mit einem Verlust 150,00 EUR
- 2.3 allen IHK-Zugehörigen mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziffer II. 2.6 von über 50.000,00 EUR 300,00 EUR
- 2.4 allen IHK-Zugehörigen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als 20.000.000,00 EUR Bilanzsumme
 - mehr als 40.000.000,00 EUR Umsatz
 - mehr als 250 Arbeitnehmer
- auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.2 b) oder 2.3 zu veranlagten wären 3.800,00 EUR
- Bei Betriebsstätten werden die vorgenannten Kriterien ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens sowie unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabes im Sinne des § 29 Gewerbesteuer-gesetz.
- 2.5 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2.2 b) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50% ermäßigt.
- 2.6 In den Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist Bemessungsgrundlage der Gewerbe-ertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-gesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- Bei mehreren Betriebsstätten ist Bemessungsgrundlage der auf den IHK-Bezirk entfallende Zerlegungsanteil bzw. der entsprechend den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes zerlegte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

- 2.7 Von Inhabern einer Apotheke wird der Grundbeitrag nach einem Viertel und von IHK-Zugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren anderen Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, nach einem Zehntel der Bemessungsgrundlage in Ziffer II. 2.6 erhoben; die Regelung in Ziffer II. 2.2 b) bleibt unberührt.
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,20 % der Bemessungsgrundlage nach Ziffer II. 2.6.
- Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage nach Ziffer II. 2.6 für die Umlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- Bei Betriebsstätten wird der Zerlegungsanteil um einen entsprechend dem Zerlegungsmaßstab verminderten Freibetrag gekürzt.
- 3.1 Von Inhabern einer Apotheke wird die Umlage zu einem Viertel und von IHK-Zugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren anderen Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, nach einem Zehntel der in Ziffer II. 2.6 genannten und ggf. nach dem vorherigen Absatz gekürzten Bemessungsgrundlage erhoben.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.
5. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlage nach Ziffer II. 2.6 nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.
6. Von den beitragspflichtigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung auf die Umlage (Ziffer II. 3) in Höhe von 80% auf Grundlage der letzten der IHK vorliegenden Daten (Gewerbesteuermessbeträge / Zerlegungsanteile bzw. Gewerbeerträge / Gewinne aus Gewerbebetrieb) erhoben. Diese 80%-Regelung gilt auch für die vorläufige Einstufung in die Grundbeitragsstaffel nach Ziffer II. 2.1 – 2.3.

Diese Wirtschaftssatzung wird ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Essen, 19. November 2024

Präsidentin

Jutta Krufft-Lohrengel

Hauptgeschäftsführerin

Kerstin Groß